

Per Einschreiben mit Rückschein

Braun Christian, Bargenerstr. 28, 78234 Engen- Bargaen

Regierungspräsidium Freiburg
Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr
z.Hd. Herrn Hans- Joachim Bumann
Abteilungsdirektor
Bissierstraße 7

D-79114 Freiburg

Antrag auf Verkehrslenkende Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 StVO

01.07.2009

Sehr geehrter Herr Bumann,

wir sind Eigentümer / Mieter der Häuser und Wohnungen in 78234 Engen – Bargaen direkt an der Durchfahrtstrasse zwischen Engen und Tuttlingen.

1. Wohnsituation

Die Hausgrundstücke befinden sich in unmittelbarer Nähe (zwischen 3 und 10 Meter) an der Landstrasse L225, wobei die meisten Kinder-, Wohn-, und Schlafzimmer direkt zur Strasse hin ausgerichtet sind. Die Häuser verfügen über keinerlei besondere Einrichtungen zum Schallschutz. Die Strasse ist ausschließlich durch Wohngebäude gesäumt.

2. Verkehrssituation

Wir stellen fest, dass sich der Durchgangsverkehr die letzten Jahre extrem gehäuft hat und noch immer zunimmt.

So hat sich der Schwerlastverkehr bspw. um ein Vielfaches erhöht seit Einführung der LKW Maut („Maut- Flüchtlinge“). Es kann nicht sein, dass die Einführung der Lkw-Maut zu einer Zunahme der Belastung für die Bevölkerung entlang der Bundesstraßen / Landstrassen führt. Dass die Regelungen der Straßenverkehrsordnung ein geeignetes Instrumentarium bieten, wurde auch von der Bundesregierung bestätigt (vgl. hierzu Pressedienst des Deutschen Bundestages vom 09.03.2005).

Die derzeitig aktuelle, zweite längerfristige Umleitung innerhalb der letzten zwei Jahre durch Bargaen (durch Vollsperrung / Sanierung der B491 zwischen Emmingen und Engen vom 02.03.2009 – 31.07.2009) trägt darüber hinaus zur Erhöhung des Durchgangsverkehrs bei.

Die Entscheidung für die derzeitige Umleitung durch Bargaen ist von unserer Seite insofern schwer nachvollziehbar, da der gesamte Verkehr ohne Probleme durch nicht bewohntes Gebiet über den Hegaublick nach Mauenheim hätte umgeleitet werden können.

Nach unseren Erhebungen befahren die L225 am Tage > 10.000 Fahrzeuge. Der Anteil an LKWs ist erheblich. Weiter sind Lieferwagen zu nennen, die nicht als LKW eingestuft, aber auch keine PKW mehr sind. Der Durchgangsverkehr ist beträchtlich. Beim gewerblichen Verkehr stören insbesondere rutschende Aufbauten, Leerfahrten mit rutschendem Werkzeug, rumpelnde Container u.v.m.

Hoch stehende Kanal- und Gullydeckel verursachen beim Überfahren unnötigen zusätzlichen Lärm.

Der Schwerlastverkehr wird am Wochenende durch unzählige Motorräder ersetzt, weshalb somit ebenfalls keinerlei Ruhezeiten für uns Anwohner verbleiben; der Lieferverkehr wird nahtlos abgelöst vom Freizeitverkehr.

Die Straße ist durchgehend mit Tempo 50 befahrbar.

3. Schäden durch Erschütterungen

Durch das erhöhte Lkw-Aufkommen und die von Lkw verursachten Erschütterungen und Vibrationen befürchten wir Schäden an unseren Häusern. Die Lkw fahren in geringer Entfernung an unseren Häusern.

Nach der Rechtsprechung führt durch eine unzulässige oder übermäßige verkehrliche Straßennutzung hervorgerufene Erschütterung eines bebauten Grundstückes – je nach Dauer und Umfang des Verkehrs sowie der sonstigen kennzeichnenden Gegebenheiten – zu einer rechtserheblichen Beeinträchtigung des Eigentümers in seinem Grundrecht aus Art. 14 GG, die dieser nicht hinzunehmen braucht (BVerwG, Urteil vom 26.09.2002 – 3 C 9/02, juris, S. 4). Die Straßenverkehrsbehörden dürfen nicht tatenlos zusehen, wenn es durch das Nichteinschreiten zu einer beachtlichen Eigentumsbeeinträchtigung bzw. –verletzung kommt.

4. Verkehrslärmpegel

Dauerbelastungen von mehr als 60 dB(A) tagsüber gelten als gesundheitlich beeinträchtigend. Durch Lärm steigen die Risiken für Krankheiten des Herz-/Kreislauf-, Magen-/Darm- und Immunsystems. Straßenverkehrslärm an einer Straße mit über 45 dB (A) Außenpegel nachts lässt Menschen bei geöffnetem Fenster nicht mehr in Ruhe schlafen. Da ein PKW in einer Entfernung von ca. 7,5 m einen Lärmpegel von ca. 70 – 90 dB(A) und ein vorbeifahrender LKW zwischen 80 – und 95 dB(A) verursacht, ist an eine vernünftige Unterhaltung / erholsamen Schlaf bei geöffnetem Fenster nicht mehr denkbar.

Neben den gesundheitlichen Risiken führt die dauerhafte Verkehrsbelastung u.U. ebenfalls zu einer Verminderung der zu entrichtenden Grundsteuer. Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 Bewertungsgesetz (BewG) ist der so genannte Grundstückseinheitswert zu ermäßigen, wenn Wertmindernde Umstände vorliegen. Diesen Sachverhalt gilt es von unserer Seite noch genau zu bestimmen.

5. Zunahme der Schadstoffbelastung nicht hinnehmbar

Die Zunahme der Belastung der Anwohner durch Abgase durch den Durchgangsverkehr ist sowohl wegen der Gesundheitsgefahren als auch wegen der Nutzung der Gartengrundstücke nicht hinnehmbar. Ebenso wie bei der Lärmbelastung ist eine Zunahme – unabhängig von Grenzwertüberschreitungen – nicht hinzunehmen, wenn der Schwerlastverkehr auf der L225 vermieden werden kann.

Darüber hinaus ist aufgrund des hohen Lkw-Anteils zu befürchten, dass die ab dem 1.1.2005 geltenden Immissionsgrenzwerte für PM10 und NOX gem. §§ 3 und 4 22. BImSchV überschritten werden. Gem. § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde den Kraftverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften auf bestimmten Straßen oder in bestimmten Gebieten verbieten oder beschränken, wenn der Kraftzeugverkehr zur Überschreitung von Immissionsrichtwerten nach der 22. BImSchV beiträgt und soweit die für den Immissionsschutz zuständige Behörde dies im Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse für geboten hält, um schädliche Luftverunreinigungen zu vermindern oder deren Entstehen zu vermeiden. Diese immissionsschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage für eine verkehrsbeschränkende Maßnahme ist gekoppelt an die straßenverkehrsrechtliche Vorschrift des § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer. 3 StVO. Danach wird ein Einschreiten der Straßenverkehrsbehörden ermöglicht, wenn die Abgassituation für die Menschen schädliche Auswirkungen erreichen kann. In beiden Vorschriften steht das Einschreiten im Ermessen der Behörden. Sollte sich jedoch eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für die menschliche Gesundheit gem. der

22. BImSchV herausstellen, so reduziert sich das Ermessen auf Null, wenn durch verkehrsbeschränkende Maßnahmen die Abgassituation verbessert werden kann. Um überhaupt das Ermessen ordnungsgemäß ausüben zu können, ist es erforderlich das konkrete Ausmaß der gegebenen Schadstoffbelastung zu ermitteln. Die Straßenverkehrsbehörde übt ihr Ermessen fehlerhaft aus, wenn sie die Belange der Anwohner nicht mit der diesen zukommenden Bedeutung gewichtet und in die Abwägung einstellt (vgl. hierzu: Sauthoff, Die Entwicklung des Straßenrechts seit 1998, NVwZ 2004, S. 674 (688) mit Verweis auf: OVG Berlin, ZUR 1999, 164; vgl. auch VGH Kassel, NJW 1999, 2057 (2058)).

6. Anzuordnende Maßnahmen

**Wir beantragen,
gem. § 45 StVO Abs. 1 Verkehrslenkende Maßnahmen durchzuführen, um den Schwerlastverkehr / gesamten Durchgangsverkehr auf der L225 in 78234 Engen- Barga herauszuleiten, insbesondere durch die Anordnung eines ganztägigen Durchfahrverbots für LKW / ggf. Motorräder und Einführung von Tempo 30 in der gesamten Straße.**

Verkehrslenkende Maßnahmen sind gem. § 45 StVO erforderlich. Die Straßenverkehrsbehörden kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO).

Maßnahmen sind hinsichtlich

- des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 StVO)
(Ein Einschreiten zum Schutz vor Verkehrslärm setzt nicht voraus, dass ein bestimmter Schallpegel überschritten wird. Die für andere Sachverhalte normierten Regelwerke (wie z.B. die Lärmschutz-Richtlinien-StV, die 16. BImSchV) sind nicht unmittelbar einschlägig. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als **ortsüblich** hingenommen und damit zugemutet werden muss.)
- zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 StVO)
- hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 5 StVO)
- aus Gründen der Sicherheit und Ordnung (§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO)

dringend geboten.

Das der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eingeräumte Ermessen reduziert sich bei dieser Sachlage auf Null.

Um die geschilderten Belastungen auf ein gesundheitsverträgliches Maß abzusenken, bedarf es eines Bündels von Maßnahmen, die in ihrer Gesamtheit bei konsequenter Umsetzung geeignet sind, Gesundheitsbeeinträchtigungen auszuschließen.

Hier sind zu nennen:

- LKW- Schwerlast und Motorrad Fahrverbot, Umgehung über L191 -> Geisingen oder Mauenheim (**siehe Anhang Skizze**)
Ein LKW- sowie Motorradfahrverbot würde den Verkehr über die L191 Richtung Geisingen bzw. Hegaublick – Mauenheim leiten. Die Umgehung L191 – Hegaublick – Mauenheim würde einen zusätzlichen Weg von ca. 3,5 KM bedeuten, hätte jedoch zahlreiche Vorteile:
 - diese Strecke ist nicht besiedelt
 - sie ist mit Tempo 100 durchgehend befahrbar
 - teilweise 2- spurig in Fahrtrichtung Engen – Geisingen
 - Teilstrecke Hegaublick – Mauenheim (blaue Pfeile) ist aufgrund militärisch wichtiger Zufahrtmöglichkeit zur Autobahn A81 auf schwerste Lasten ausgelegt, da sich eine Kaserne in unmittelbarer Nähe (Immendingen) befindet.
 - Kostengünstig realisierbar, da keine Zusatzinvestitionen, wie z.B. zusätzliche Baumassnahmen erforderlich sind. (Lediglich die Schilder jeweils vor Bargen wären anzubringen)

(Fahrverbote für LKW in den Durchfahrtstrassen haben sich bereits in mehreren Gemeinden bewährt, wie z.B. in 78315 Böhringen)

- Verflüssigung des Verkehrs durch flächendeckende Einführung von Tempo 30 (Möglichst Tempo 30 in der gesamten Straße)
laut § 45 Abs. 1 StVO besteht die Möglichkeit, auch an **Hauptverkehrsstrecken** Tempo 30 anzuordnen. Die Straßenverkehrsbehörde kann demnach Tempo 30 für den ganzen Tag anordnen, wenn dies dem Schutz der Bevölkerung vor Lärm dient. Eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit verringert neben dem Lärm auch die Schadstoff- bzw. CO₂- Emissionen und die Unfallhäufigkeit.
Beispielsweise können Stickoxide bei Tempo 30 gegenüber Tempo 50 um ca. 40 % reduziert werden, wenn mit der Temporeduzierung ein gleichmäßiger Geschwindigkeitsverlauf verbunden ist.
(Geschwindigkeitsbeschränkungen haben sich bereits in mehreren Orten bewährt: wie z.B. in 78315 Böhringen / L220, 78256 Steisslingen / L223

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 ist in der Bargenerstrasse nicht nur aus Gründen des Lärmschutzes, sondern auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dringend geboten. Denn die Bargenerstr ist eine Wohnstraße mit vorwiegender Aufenthaltsfunktion und die vielen hier spielenden Kinder werden durch den unangemessen schnellen Kfz-Verkehr gefährdet. Für den Schutz dieser schwachen Verkehrsteilnehmer tragen Sie als Straßenverkehrsbehörde eine besondere Verantwortung, auf die wir nicht erst im Haftungsfalle zurückkommen möchten.

Es wird gebeten, die Maßnahmen in enger Abstimmung mit den Anwohnerinnen und Anwohnern zu treffen und diese bei der Entscheidung über den Antrag und im weiteren Verfahren angemessen zu beteiligen.

Es wird nochmals betont, dass die Maßnahmen in ihrer Summe eine erhebliche Verbesserung bedeuten können, wenn sie richtig ausgewählt und dauerhaft umgesetzt werden.

Dazu nachstehende Übersicht:

Viele kleine Maßnahmen bewirken in ihrer Summe erhebliche Verbesserungen
Maßnahmen zur Lärminderung im Straßenverkehr haben folgende Wirksamkeit (Quelle UBA):

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| · Verkehrsberuhigung/Tempo 30 | 2-3 dB(A) |
| · Gleichmäßige Fahrweise | 0-3 dB(A) |
| · LKW- Schwerlast Fahrverbote | 1-3 dB(A) |
| · Motorrad- Fahrverbote | 1-3 dB(A) |

Es wird um eine, auch vorläufige - Rückantwort binnen Drei Wochen ab Absendung gebeten.

Gerne sind wir auch zu einem Gespräch in ihrem Hause oder vor Ort bereit.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Stadtverwaltung Engen und das Landratsamt Konstanz zur Kenntnis und mit der Bitte um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Anwohner der L225 in 78234 Barga
i.V. Braun Christian

Anlagen

- 40 x Unterschriftenlisten / ca. 120 Unterschriften ALLER direkten und mittelbaren Anwohner der Bargaerstraße
- Skizze Umgehungsmöglichkeit

